

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 46

02.05.2021

Seite 195

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Corona Virus (SARS-CoV-2);
Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Bekämpfung des
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ; Verlängerung der weitergehenden
Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz**

Aktenzeichen: 34-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ;
Verlängerung der weitergehenden Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2, 28 a, b Infektionsschutzgesetz (**IfSG**), §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 u. 2, 25 Abs. 1 S. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**), Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (**GDVG**), Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffern 1 bis 6 der Verfügung vom 19.04.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40) gelten fort.
2. Die Ziffer 7 der Verfügung vom 19.04.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40) wird aufgehoben.
3. Zusätzlich zu § 10 der 12.BayIfSMV gilt auf dem Gelände der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt nicht für diejenigen Personen, die sich aktiv sportlich, unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV, betätigen.
4. Die Ziffer 1 der Verfügung vom 19.04.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41, zuletzt geändert durch Verfügung vom 21.04.2021) – Maskenpflicht und Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen – gilt fort. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maskenpflicht, sowie das Alkoholverbot auch auf den Arkaden am Stadtplatz Mühldorf a. Inn gelten.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt befristet bis zum Ablauf des 09.05.2021.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 02.05.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber
Regierungsrat